EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

ORGANISATIONSREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS ZUM OgR

A ORGANISATION	**Seite 4 ff**
A.1 Die Gemeindeorgane	Seite 4
A.2 Die Stimmberechtigten	Seite 4 ff
A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan	Seite 5
A.4 Der Gemeinderat	Seite 6
A.5 Die Kommissionen	Seite 7
A.6 Das Gemeindepersonal	Seite 7
B POLITISCHE RECHTE	**Seite 7 ff**
B.1 Stimmrecht	Seite 7
B.2 Initiative	Seite 8
B.3 Petition	Seite 8
C VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	**Seite 9 ff**
C.1 Allgemeines	Seite 9 ff
C.2 Abstimmungen	Seite 10 ff
C.3 Wahlen	Seite 11 ff
D ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	**Seite 14 ff**
D.1 Öffentlichkeit	Seite 14
D.2 Information	Seite 14 ff

D.3 Protokolle	Seite 15
E AUFGABEN	**Seite 16 ff**
E.1 Aufgabenwahrnehmung	Seite 16
E.2 Aufgabenerfüllung	Seite 16 ff
F VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	**Seite 17 ff**
F.1 Verantwortlichkeit	Seite 17 ff
F.2 Rechtspflege	Seite 18
G ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	**Seite 18**
Annahme- und Auflagezeugnis	Seite 19
Anhang I: Kommissionen	Seite 20 ff
Anhang II: Verwandtenausschluss	Seite 23

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
b) die Mitglieder des Gemeinderates,
c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
d) das Mitglied aus Mörigen der Bildungskommission Sutz-Lattrigen (Sitzgemeinde),
e) das Rechnungsprüfungsorgan für die Dauer von 4 Jahren.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, sowie die Abgaben, die Gebühren, die Ämterentschädigungen und die Sitzungsgelder,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend:
- neue Ausgaben,
- von Gemeindezusammenschlüssen unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Kauf und Verkauf von Grundstücken,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,

– Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
– die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, so beschliesst der Gemeinderat bis maximal Fr. 50'000.-- den Nachkredit.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 9 [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, welche den kantonalen Vorgaben entspricht.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Berichterstattung

[3] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 12 [1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

[2] Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- abschliessend.

[3] Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 13 [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 14 [1] Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
d) Bestellung von nicht entscheidbefugten Kommissionen,
e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
g) die Anweisungsbefugnis,
h) die Unterschriftsberechtigung.

[2] Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen zu den von der Gemeindeversammlung erlassenen Reglementen.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 [1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 [1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 [1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 20 [1] Die Stimmberechtigten können mittels der Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 21 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 22 [1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 6 Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition

Art. 24 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 25 [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr um die Jahresrechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt und informiert mit einer Botschaft über die traktandierten Geschäfte.

Traktanden

Art. 27 Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 28 [1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 29 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 30 [1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 33 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 34 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 36 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe die Siegerin/den Sieger (Art. 37) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 37 [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?" - „Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Unter- und Detailanträge sind aber in der richtigen Reihenfolge zu behandeln.

Schlussabstimmung

Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 39 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 41 [1] Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 42 Wählbar sind
a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung und in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
c) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der

Gemeindeverordnung und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 43 [1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 45 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat und einer Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Zeitpunkt

Art. 46 [1] Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.

[2] Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet zwei Jahre nach der Wahl der übrigen Behördenmitglieder statt.

Amtsdauer

[3] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 47 [1] Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

[3] Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

[4] Das Rechnungsprüfungsorgan unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

Wahlverfahren

Art. 48

a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingangenen und die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
- soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 49)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 50) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 51 und 52).

Ungültiger Wahlgang

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 50 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 51 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 52 [1] Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 53 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 54 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 56 [1] Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 57 [1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 58 [1] Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2] Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 59 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

Listenauskünfte

Art. 60 [1] Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

[2] Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

[3] Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über:
a) den Empfänger,
b) die Auswahlkriterien,
c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
d) das Datum der Bekanntgabe.
Diese Liste ist öffentlich.

[4] Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 61 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 62 [1] Das Protokoll enthält:
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

[2] Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 63 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann durch die Stimmberechtigten schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 64 [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

[3] Ein Leitbild, ein Strategiepapier und Jahreszielsetzung mit Massnahmenkatalog zeigen die Führungsverpflichtungen der Gemeindebehörde auf.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 65 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 66 [1] Menge, Qualität, Nachhaltigkeit und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

[2] Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 67 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 68 [1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung mittels eines Controllingsystems laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 69 [1] Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie:
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

[2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 70 [1] Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so kann dies bis zum Schwellenwert von Fr. 20'000.-- freihändig geschehen. Ab diesem Schwellenwert von Fr. 20'000.-- müssen mindestens 2 Konkurrenzofferten eingeholt werden. Im Weitern findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

[2] In jedem Falle überprüft das zuständige Organ die Wirtschaftlichkeit.

[3] Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

[4] Es sind periodisch Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 71 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 72 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der externen Revisionsstelle.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis,
b) Einstellung im Amt.

[7] Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Abberufung der Person durch die zuständige kantonale Behörde.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 73 [1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2] Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3] Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

[4] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 74 [1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 75 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangs-bestimmungen

Art. 76 [1] Die Gemeindeorgane werden erstmals im Dezember 2014 auf den 1. Januar 2015 nach diesem Reglement gewählt.

[2] Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

[3] Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden mit Ausnahme der Präsidentin am 31. Dezember 2014. Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten endet am 31. Dezember 2016.

Inkrafttreten

Art. 77 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 8. Dezember 2014 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 13. November 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigungsverbal

Dieses Organisationsreglement ist von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2014 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Mörigen
Die Präsidentin: sig. T. Tschannen
Der Sekretär: sig. F. Herren

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November bis 8. Dezember 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 + 46 vom 6. + 13. November 2014 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:
sig. F. Herren

2572 Mörigen, 9. Dezember 2014

Anhang I: Ständige Kommissionen

Baukommission	
Mitgliederzahl	5 (inkl. 1 Gemeinderat als Ressortleiter)
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Bauverwalter, Gemeindebetriebe
Vorsitz	Ressortleiter GR
Sekretariat	Gemeindeschreiberei
Mitglied von Amtes wegen	Ressortleiter Bau, Verkehr und öffentliche Dienste
Aufgaben - Entscheidet über zonenkonforme Baugesuche ohne Ausnahmebewilligung - Bearbeitet Baugesuche mit Ausnahmebewilligungen für den Entscheid / Antrag des Gemeinderates - Leitet den Unterhalt von Strassen, Kanalisationen, Leitungsnetz und Liegenschaften der Gemeinde - Leitet das Abfall- und Abfuhrwesen (Kehricht, Grünabfuhr, Häckseldienst, Kadaverentsorgung, Oel, Metall, Glas und Chemie) - Bearbeitet Projekte, Reglemente und Weisungen im Bereiche Bauwesen, Verkehr, Wasserversorgung, Entwässerung, Kanalisation, Abwasserreinigung, Hochwasserschutz - Bearbeitet Fragen der Raumplanung und Raumordnung - Bearbeitet besondere Aufträge des Gemeinderates - Informiert den Gemeinderat Ende Jahr mittels Jahresbericht	
Finanzielle Befugnis	Im Rahmen des Budgets „Bauwesen“ bis Fr. 5'000.--
Unterschrift	Gemäss Organisationsverordnung, Artikel 37und 38

Geschäfts- und Finanzkommission

Mitgliederzahl	3 – 5
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	--
Vorsitz	konstituiert sich selbst
Sekretariat und Protokollführung	Kommissionsmitglied
Mitglied von Amtes wegen	--
Aufgaben - Beurteilt in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat die Budgets der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie den Jahresabschluss - Beurteilt die Finanz- und Investitionsplanung - Beurteilt die Geldflussrechnung und gibt Empfehlungen zu Handen des Gemeinderates und/oder der Gemeindeversammlung ab - Arbeitet bei Finanzgeschäften im Sinne des OgR, Artikel 4 - 8 nach Bedürfnis beratend mit - Bearbeitet besondere Aufträge und Geschäfte des Gemeinderates und der Ressorts - Informiert den Gemeinderat über die Entwicklung des Finanzmarktes, über finanzpolitische Veränderungen bzw. mögliche Anpassungsnotwendigkeiten	
Finanzielle Befugnis	Keine
Unterschrift	Organisationsverordnung Artikel 37 und 38

Kommission für die Freizeitanlagen am See (KOFAS)

Mitgliederzahl	3 – 5 (inkl. 1 Gemeinderat als Ressortleiter)
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	--
Vorsitz	Ressortleiter GR
Sekretariat und Verwaltung	Hafenverwaltung
Mitglied von Amtes wegen	Hafenverwalter ohne Stimmrecht
Aufgaben - Begleitet den Betrieb und den Unterhalt der Freizeitanlagen am See sowie den Einsatz des Betriebswartes nach Pflichtenheft (saisonal) - Bearbeitet Fragen des Natur- und Umweltschutzes - Beurteilt das jährliche Budget der Freizeitanlagen am See und Bootshafen zu Handen des Gemeinderates - Bearbeitet besondere Aufträge des Gemeinderates - Informiert den Gemeinderat Ende Jahr mittels Jahresbericht	
Finanzielle Befugnis	Im Rahmen des Budgets „Freizeitanlage und Bootshafen“ bis Fr. 5'000.--
Unterschriften	Organisationsverordnung Artikel 37 und 38

Anhang II: Verwandtenausschluss

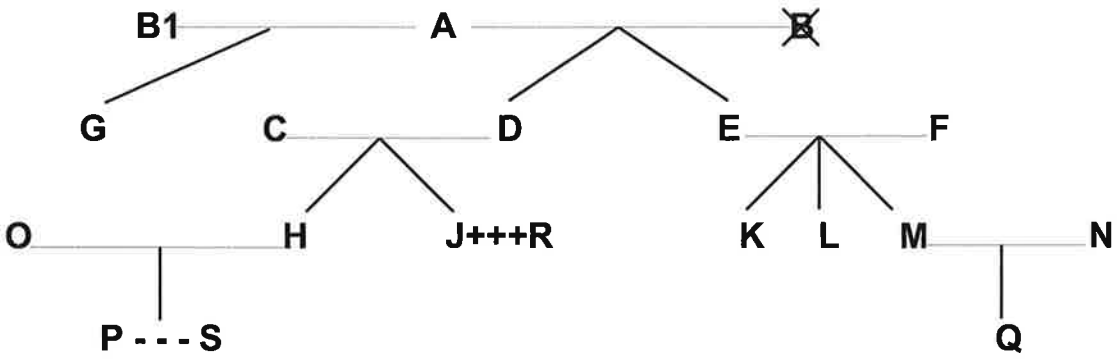

Legende:
——— = Ehe
| = Abstammung
X = verstorben
+++ = eingetragene Partnerschaft
- - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
– Mitgliedern des Gemeinderates,
– Mitgliedern von Kommissionen oder
– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.